

3. Änderung
der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim
zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten

*Ursprüngliche Richtlinie vom 28.09.2000,
1. Änderung vom 25.08.2005,
2. Änderung vom 07.03.2012.*

A) Zuschüsse zu den Personalkosten (§ 12 Kindertagesstättengesetz - KitaG)

Die ungedeckten Personalkosten werden nach Abzug der erhobenen und erstatteten Elternbeiträge (§ 13 KitaG), der Landeszuweisungen (gem § 12 IV KitaG) und des jeweiligen Trägeranteils (gem. § 12 III KitaG) durch das Jugendamt ausgeglichen (§ 12 ~~V~~, II + VI KitaG). *Hierbei haben sich die Gemeinden, die im Einzugsgebiet der Kindertagesstätte liegen, im Rahmen ihrer Finanzkraft zu beteiligen (§ 12 VI KitaG).*

Für sozialintegrative *Kindertagesstätten (vgl. ~~Drucksache Nr.: 163/92/2~~)*, in denen fünf Kinder betreut werden - für die eine Maßnahme nach § 27 KJHG bewährt ist - werden die nach Landeszuschuss ungedeckten Personalkosten für eine Kraft (SA/SP) voll übernommen.

Zuschussfähig sind die Personalkosten nach § 12 Abs. 1 KitaG:

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen nach der Vergütungsordnung des BAT und vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen.
- Arbeitgeberanteile zu Sozial- und Pflegeversicherungen nach gesetzlichen Bestimmungen.
- *Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung.*
- Fortbildung und Fachberatung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst.
- Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden, ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechend, Regelungen des BAT zugrunde gelegt.
- Vorpraktikanten/innen werden nicht mehr bezuschusst (seit 01.08.2005).
- Während der Ausbildung zur Sozialassistentin / Sozialassistent und zur Erzieherinnen bzw. Erzieher sind geleistete Vergütungen hierfür zuschussfähig. Die maximale Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Landesvorschriften.

Die jeweilige aktuelle Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes findet ebenfalls Anwendung.

Die Festsetzung der Höhe der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt nach Prüfung der Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung durch das Jugendamt.

Die Schlussverwendungsnachweise sind bis spätestens 31.03. für das ablaufende Jahr vorzulegen.

B) Zuschüsse zu den Baukosten (§ 15 KitaG)

Die Förderung von Kindertagesstättenbaumaßnahmen ist gem. §§ 22 und 24 KJHG i. V. m. § 1 und 15 KitaG eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung des Trägers des Jugendamtes.

I. Voraussetzungen für die Förderung

Der Kreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Kindertagesstätten kommunaler, freier und anderer Träger Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für den Neu- und Umbau von den im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten, wenn damit die Schaffung neuer Plätze verbunden ist. Das gleiche gilt auch für den Ankauf eines geeigneten Gebäudes.

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören nicht die Kosten des Baugrundstückes. In Anlehnung an § 10 Abs. 2 des KitaG wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden bei eigenen Baumaßnahmen das Grundstück bereitstellen und bei Baumaßnahmen freier Träger einen angemessenen Zuschuss leisten.

II. Neubau

Art und Umfang der Förderung

Die zuschussfähigen Kosten belaufen sich auf max. 307.000,00 € pro Gruppe. Der Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn im gleichen Jahr zumindest der vorzeitige Baubeginn durch das Land / *Ministerium* genehmigt ist.

Der Kreis beteiligt sich im Rahmen seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den zuschussfähigen Kosten (max. 307.000,00 € pro Gruppe) entsprechend der Finanzkraft der im Einzugsbereich der Einrichtung liegenden Gemeinden.

Diese Kreisbeteiligung erfolgt aufgrund folgender Staffelung:

Über Kreisdurchschnitt bis 10 % unter Kreisdurchschnitt	40 %
ab 10,01 % unter bis 20 % unter Kreisdurchschnitt	45 %
ab 20,01 % unter bis 30 % unter Kreisdurchschnitt	50 %
ab 30,01 % unter Kreisdurchschnitt	55 %

der zuschussfähigen Kosten.

Die Anträge zu den Investitionsmaßnahmen sind jährlich bis zum 31. Januar vollständig und fristgerecht bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim einzureichen. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat diese Anträge jährlich zum Stichtag am 15.04. an das Landesjugendamt weiterzuleiten.

Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2017 abzuschließen und bis zum 31.03.2018 abzurechnen.

Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten erfolgt durch eine baufachliche Prüfung bei der Kreisverwaltung.

III. Allgemeines

~~Die Förderung von Kindertagesstättenbaumaßnahmen ist gem. §§ 22 und 24 KJHG i.V.m. § 1 und 15 KitaG eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung des Trägers des Jugendamtes.~~

III. U3-Ausbau

- „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“
Im Rahmen dieses Förderstranges finden die Anträge Berücksichtigung, die bis zum 31.12.2013 über den Landkreis beim Landesjugendamt eingegangen sind.

Der Landkreis gewährt Zuschüsse für Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren dienen, auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 15. September 2008 (9314-75-118) (Amtsbl.S. 396) Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008- 2013 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach Abzug der Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 zu folgenden Anteilen gefördert:

	kommunale Träger	freie Träger
Träger		Restkosten
Gemeinde	Restkosten	32,5 %
Kreis	50 %	32,5 %

Der Zuschuss bei freien Trägern wird erst gewährt, wenn die Gemeinde die Beteiligung in Höhe von mindestens 32,5 % zugesagt hat. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich einzureichen.

Eine zusätzliche Förderung nach Punkt ~~B) B) II.)~~ **Neubau** ist ausgeschlossen und gegenüber der Förderung gem. Punkt ~~C) B) III.)~~ **U3-Ausbau** subsidiär.

Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember ~~2013~~ **2014** abzuschließen und bis zum 31. Januar ~~2014~~ **2015** abzurechnen.

- „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“
Im Rahmen dieses Förderstranges finden die Anträge Berücksichtigung, die ab 01.01.2014 über den Landkreis beim Landesjugendamt eingehen. Der Landkreis gewährt Zuschüsse für Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren dienen, auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (744-75118) Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ sowie Gewährung von

Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach Abzug der Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 zu folgenden Anteilen gefördert:

	<i>kommunale Träger</i>	<i>freie Träger</i>
<i>Träger</i>		<i>Restkosten</i>
<i>Gemeinde</i>	<i>Restkosten</i>	<i>32,5 %</i>
<i>Kreis</i>	<i>50 %</i>	<i>32,5 %</i>

Für den Fall, in dem die Förderung durch das Land aufgrund deren Ranking der Jugendamtsbezirke ausfällt, bezuschusst der Landkreis gem. den o.g. Anteilen die Gesamtkosten.

Der Zuschuss bei freien Trägern wird erst gewährt, wenn die Gemeinde die Beteiligung in Höhe von mindestens 32,5 % zugesagt hat. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich einzureichen.

Eine zusätzliche Förderung nach Punkt B) II.) Neubau ist ausgeschlossen und gegenüber der Förderung gem. Punkt B) III.) U3-Ausbau subsidiär.

Die Anträge zu den Investitionsmaßnahmen sind jährlich bis zum 31. Januar vollständig und fristgerecht bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim einzureichen. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat diese Anträge jährlich zum Stichtag am 15.04. an das Landesjugendamt weiterzuleiten. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2017 abzuschließen und bis zum 31.03.2018 abzurechnen.

Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten erfolgt durch eine baufachliche Prüfung bei der Kreisverwaltung.

Diese Richtlinien treten am ~~01. Januar 2012~~ **01. November 2014** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.